**Bildungsdirektion Kanton Zürich**
Amt für Jugend und Berufsberatung

**Verfügung vom** 26. Feb. 2014

**Stiftung Contetto, Zürich. Betriebsbewilligung für Contetto, Kinder- und Jugendheim mit dezentraler Struktur**

| | |
|---|---|
| Trägerschaft | Stiftung Contetto, Zürich |
| Einrichtung | Kinder- und Jugendheim mit dezentraler Struktur, Kanton Zürich |
| Zielgruppe | Kinder und Jugendliche, die eine professionelle Unterstützung im kleinen, familiären Rahmen benötigen |
| Geschlecht | Koedukativ |
| Aufnahmealter | 0–18 Jahre |
| Anzahl Plätze | 50 |

---

Gemäss Art. 13 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) bedarf der Betrieb eines Kinder- und Jugendheims einer Bewilligung. Gestützt auf § 10 a der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB) bewilligt das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) der Trägerschaft den Betrieb eines Kinder- und Jugendheims. Mit dem Bewilligungsgesuch ist ein Konzept einzureichen, das zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 14 PAVO Auskunft gibt über die sozialpädagogischen Grundsätze und das Qualitätsmanagement.

Mit Antrag vom 24. September 2013 ersucht die Trägerschaft um eine erstmalige Bewilligung zur Führung eines Kinder- und Jugendheimes mit dezentraler Struktur und reicht ein Konzept vom September 2013 für Contetto, Kinder- und Jugendheim mit dezentraler Struktur ein.

Die Stiftung Contetto führt ein Kinder- und Jugendheim mit 50 Plätzen in dezentraler Struktur im Kanton Zürich. Im Rahmen einer Familiengemeinschaft bieten Sozialpädagogische Familien professionelle Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsproblemen, psychischen Schwierigkeiten und/oder aus einem belasteten Herkunftssystem an. Der familiäre Rahmen vermittelt Geborgenheit, Sicherheit und bietet ein konstantes Beziehungsangebot. Mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Sozialpädagogischen Familie verfügt über eine anerkannte Ausbildung in Sozialpädagogik und über Erfahrung in der professionellen, stationären Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Familien werden von der Geschäftsstelle begleitet und unterstützt.

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Amt für Jugend und Berufsberatung

Dörflistrasse 120, Postfach
8090 Zürich

zkjh@ajb.zh.ch
Telefon 043 259 96 99
Fax 043 259 96 75
www.ajb.zh.ch

Die Kinder und Jugendlichen erhalten eine individuelle, ressourcenorientierte Förderplanung und sozialpädagogische Unterstützung. Sie besuchen eine externe Schule oder absolvieren eine Ausbildung in der näheren Umgebung. Besondere Beachtung wird der Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem geschenkt.

Die Prüfung des Konzepts vom September 2013 ergibt, dass dieses als verbindliche Grundlage für die vom Heim zu erbringenden qualitativen und quantitativen Leistungen genehmigt werden kann.

Die weiteren Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung gemäss PAVO und den Richtlinien über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen vom 31. August 1998 sind erfüllt. Gestützt auf § 10 a Abs. 1 V BAB kann die Bewilligung erteilt werden.

Gemäss Art. 18 PAVO sind dem AJB beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. Ausserdem sind alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung verfügt:

I. Das Konzept der Stiftung Contetto vom September 2013 zur Führung von Contetto, Kinder- und Jugendheim mit dezentraler Struktur wird genehmigt.

II. Die Bewilligung der Stiftung Contetto zur Führung des Kinder- und Jugendheims Contetto wird erteilt.

III. Die Bewilligung ist gültig ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017. Ein Gesuch um Erneuerung ist gegebenenfalls bis 31. Dezember 2016 einzureichen. Im Juni 2015 erstattet Contetto dem AJB einen ausführlichen Zwischenbericht, wie sich das neue Konzept bewährt hat und ob allenfalls Anpassungen nötig sind.

IV. Es wird eine Gebühr von Fr. 500 erhoben.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Stiftung Contetto, Sergio Devecchi, Präsident, Freiestrasse 71, 8032 Zürich, im Doppel für sich und die Heimleitung.

Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich

André Woodtli
Amtschef